

Vereinsatzung

von



an der Universität Mannheim

Stand : 18. Februar 2009

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Artes Liberales – Förderverein für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April, sprich dem Beginn des Sommersemesters.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „Artes Liberales“ dient der Förderung von Studierenden und Absolventen/-innen geistes- und sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen. Der Förderverein hat das Ziel, die Studierenden der Geistes- und Sozialwissenschaften mit den für sie spezifischen Qualifikationen in Bereichen der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft zu unterstützen und zu repräsentieren. Der Förderverein will darüber hinaus Sinn und Zweck geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung und Lehre an Universitäten und Institutionen verdeutlichen sowie ihre Bedeutung für die Gesellschaft verständlich machen. Das Ziel des Vereins soll erreicht werden durch
 - a) Förderung von Kontakten zwischen Unternehmen und Studierenden, um den Praxisbezug herzustellen;
 - b) Förderung von Kontakten zwischen Unternehmen und Studierenden zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Gruppen;
 - d) Förderung von interdisziplinären Kontakten;
 - e) Förderung ähnlicher Einrichtungen an anderen Universitäten.
2. Der Verein fördert die wissenschaftliche Reflexion und Dokumentation der Vereinstätigkeit unter anderem durch
 - a) einen jährlich erscheinenden öffentlichen Bericht über die Vereinstätigkeit;
 - b) die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats.
3. Der Verein fordert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen durch die Einrichtung eines Kuratoriums, in das Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Kirchen, Politik und Wirtschaft berufen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Preisgelder sind gebunden und keine Mittel des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
 - a) Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften;
 - b) Nichtstudierende, das heißt ehemalige Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften, sowie Einzelpersonen, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen.
2. fördernden Mitgliedern, das sind Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
3. Ehrenmitgliedern, das können Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst sein, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat. Für einen derartigen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - c) wenn ein Mitglied trotz jährlicher Zahlungsaufforderung mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Ausscheiden wird durch Beschluss des Vorstandes festgestellt;
 - d) durch Tod.
2. Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds enden mit dem laufenden Geschäftsjahr. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf allen Mitgliederversammlungen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitglieder erhalten etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins kostenlos zugestellt.

§ 7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder, sowie der/die Ehreuvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.
4. Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der/die Spender/in nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitglieder(voll)versammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium
4. der Wissenschaftliche Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliedervollversammlung durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes.
2. Die Einladung aller Mitglieder hat zu jeder Mitgliedervollversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Für Anträge auf Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung, die nicht spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlussfassung nicht verlangt werden.
4. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine Mehrheit von drei Viertelteilen von den erschienenen Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüssen nach Abs. 6, Bstb. e und f.
6. Der Mitgliedervollversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen,
 - d) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Ergänzung und Änderung der Satzung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Über alle Verhandlungen der Mitgliedervollversammlung ist Protokoll zu führen. Als Protokollführer/in ist ein Mitglied des bisherigen Vorstandes einzuteilen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der neu eingesetzten Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Geschäftsakten aufzubewahren.
8. Bei außerordentlichen Mitgliedervollversammlungen wird analog verfahren. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung auf zehn Tage verkürzt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats
 - e) dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums
 - f) zwei (studentischen) Mitgliedern, die nur dann gewählt werden, wenn der Mehrheitsanteil der ordentlich Studierenden am Vorstand durch die Punkte a) bis e) nicht gewährleistet wird.
2. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, sowie die zwei ordentlich studentischen Mitglieder werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Die Amtsdauer soll ein Jahr betragen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Das Mitglied des Kuratoriums und das Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats werden von den Anwesenden gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, gibt in der Mitgliedervollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der eingenommenen Gelder und berichtet über die geleistete Arbeit.
4. Der Verein wird nach außen hin durch die/den erste/n, die/den zweite/n Vorsitzende/n und durch den/die Schatzmeister/in gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jede/r ist nur mit einem/r anderen vertretungsberechtigt.
5. Auszahlungen in Höhe bis zu 250 € können von dem/der Schatzmeister/in selbständig getätigt werden. Auszahlungsbeträge, die über 250 € liegen, müssen entweder von dem/der Schatzmeister/in und von einem der ersten beiden Vorstände, oder von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden gezeichnet werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden telefonisch oder schriftlich einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die gefassten Beschlüsse sind mit der Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in sowie Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Kuratorium

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein. Es vertritt die Interessen und fördert die Ziele des Vereins nach außen.
2. Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Kunst, Kultur, Kirchen, Politik und Wirtschaft. Sie werden aus den Reihen der Mitgliedervollversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliedervollversammlung bestellt.
3. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Verein bei allen Aufgaben.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wissenschaftlich Ausgebildeten, die beratend tätig sein möchten. Neue Mitglieder werden durch den Wissenschaftlichen Beirat selbst vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit des Vorstandes bestellt.
3. Der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand, sofern er/sie noch keines der in § 10 Abs. 1 a) - d) genannten Ämter bekleidet. Der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats informiert den Vorstand. Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird durch den Wissenschaftlichen Beirat selbst bestimmt und auf der Mitgliedervollversammlung in den Vorstand aufgenommen.
4. Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt die Preisträger des Artes Liberales – AbsolventUM – Preises. Seine Entscheidung ist bindend.

§ 14

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, beschließt eine weitere Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, wird das vorhandene Reinvermögen des Vereins der Universität Mannheim zugeführt mit der Maßgabe, es gemäß § 2 dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliedervollversammlung am 25. September 2008 beschlossen. Sie hebt die Satzung vom 02. Oktober 2002 auf und ist am 18. Februar 2009 in Kraft getreten.